

**Eingaben der Rundfunkveranstalter
Discovery, Sport1, Tele 5, Viacom und WELT
im Rahmen des laufenden Konsultationsverfahrens
“Medienstaatsvertragsentwurf“
zum Komplex der Plattformregulierung unter dem Aspekt der
Anbiervielfalt**

I. Vorbemerkung

- Wir **bedanken** uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Medienstaatsvertragsentwurf. Mit dieser Stellungnahme möchten wir die Bedeutung einer modernen Regulierung hervorheben, die in Zeiten technischen und gesellschaftlichen Umbruchs und zunehmend konvergenter Medien immer wichtiger wird. Unsere Demokratie braucht eine stabile und vielfältige Medienlandschaft als Garant für journalistische Qualität, Informations- und Meinungsfreiheit. Dies schließt neben den Rundfunkangeboten auch die nationalen journalistisch-redaktionellen digitalen Presseangebote ein.
- Wir begrüßen es nachdrücklich, dass die Länder jetzt nach langen intensiven Beratungen einen Entwurf zur Anpassung und Modernisierung der Plattformregulierung vorgelegt haben. Die **Überarbeitung duldet aber aufgrund der rasanten technischen und disruptiven Entwicklungen keinen zeitlichen Aufschub mehr**. Wir regen daher dringend an, weitere Rechtsmaterien, wie die Umsetzung der AVMD Richtlinie, die den Prozess zeitlich verlangsamen, in einem gesonderten Umsetzungsentwurf zu behandeln.
- Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf eine Kommentierung der Vorschriften zur Plattformregulierung und legen besonderes Augenmerk auf **die spezifischen Aspekte zur Sicherung der Anbiervielfalt im Rundfunk** - einem Aspekt, der bisher kaum Eingang in den Entwurf gefunden hat, aber von bedeutender ökonomischer Relevanz ist. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des VAUNET an und verweisen auf unsere Eingaben zum NRW-Entwurf Plattformregulierung vom 29. Juni 2017.
- **Der deutsche TV-Markt ist ein stark konzentrierter Markt mit wenigen Rundfunkunternehmen und Plattformbetreibern**. Er wird trotz vieler Programmangebote von vier

Sendergruppen dominiert: Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF auf der einen Seite und ProSiebenSat.1 und die RTL Mediengruppe auf der anderen Seite haben zusammen einen Marktanteil von ca. 87%. Zwei TV Werbevermarkter, IP Deutschland (RTL) und SevenOne Media (ProSiebenSat.1), mit einem Gesamtmarktanteil von 57% erzielen 83% der Werbeerlöse.

6 Plattformen versorgen ca. 98% der Haushalte mit TV bei Strukturmonopolen auf der Ebene Satellit und DVB-T sowie Gebietsmonopolen im Kabel. Von insgesamt 29 Free-TV-Sendern mit einem für die Refinanzierung erfahrungsgemäß notwendigen Marktanteil von rund 1 % sind 22 Sender den vier genannten Sendergruppen zuzurechnen. Wir sprechen für 6 von den weiteren 7 TV-Sendern, die von den großen vier Gruppen unabhängig sind (nachfolgend „unabhängige Sender“).

- **Unsere TV-Sender** decken ein **vielfältiges Programmspektrum** aus den Bereichen Sport, Kinder, Unterhaltung, Musik sowie Dokumentation und Nachrichten ab und tragen mit jährlich über 4500 Live-Stunden, 3000 Stunden Nachrichten, 200 Eigenproduktionen, 55 neuen Kinderserien, 10.000 Stunden Musik und 60 übertragenen Live-Sportarten entscheidend zur **TV-Anbiervielfalt in Deutschland** bei. Bei WELT handelt es sich zudem um ein trimedial-konvergent aufgestelltes Medienunternehmen.

- **Aufgabe der Medienregulierung: Sicherstellung der Meinungsvielfalt und damit auch der TV-Anbiervielfalt durch positive Gestaltung.**

Ein pluraler TV-Markt setzt nicht nur eine Programmvielfalt, sondern auch und gerade eine Vielfalt von Anbietern voraus. Dabei kommt der Medienregulierung aus Art. 5 Grundgesetz ein aktiver Gestaltungsauftrag zu. Medienregulierung definiert die Spielregeln und sichert die Meinungsvielfalt ab. Der Gesetzgeber hat den Auftrag, für einen Schutz gegen „konkrete und ernsthafte Gefährdungen von Meinungsvielfalt“ Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass alle Meinungsrichtungen im privaten Rundfunk zum Ausdruck gelangen, und „einseitigen, in hohem Maße ungleichgewichtigen Einflusses einzelner Veranstalter oder Programme auf die Bildung der öffentlichen Meinung“ (insbesondere: Verhinderung des Entstehens vorherrschender Meinungsmacht) vorzubeugen. **Der Gesetzgeber darf die Rundfunkfreiheit daher nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen** (BVerfGE 31, 314 (325); 57, 295 (323); BVerfG NJW 1991, 899 (905); BVerfGE 97, 228 (266 f.)). Der Gemeinpflichtigkeit des privaten Rundfunks mit seinen regulatorischen Auflagen steht eine Verpflichtung des Gesetzgebers gegenüber, die Funktionsweise des dualen Systems, insbesondere den Boden für die Refinanzierbarkeit der Angebote zu garantieren. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe und Leitlinie ist insbesondere in Zeiten starker gesellschaftlicher Umbrüche - u.a. schlagwortartig zugespitzt durch Begriffe wie „Fake News“ oder „Lügenpresse“ - von herausragender Bedeutung für unsere Demokratie. **Wegen der Stärke der öffentlich-rechtlichen Anbieter und der beiden großen privaten Sendergruppen kann die Vielfalt nur durch einen pluralen Anbietermarkt hergestellt werden.** Die Überarbeitung der Plattformregulierung nimmt dabei eine zentrale Rolle ein: Sie definiert nicht nur das Verhältnis zwischen Rundfunksendern und Verbreitungsmonopolen, sondern mittelbar auch das

Verhältnis der größeren und der kleineren Rundfunksender sowie sonstiger Medienangebote wie Netflix, Amazon, Facebook und YouTube untereinander. Während die großen vier Sendergruppen über eine starke Verhandlungsmacht gegenüber den Plattform-Monopolen verfügen, sind die unabhängigen Sender bislang schutzlos und regulatorisch - anders als etwa der öffentlich-rechtliche Rundfunk – den disruptiven Entwicklungen gegenüber kaum abgesichert. In Zeiten der Konvergenz und zunehmender Fragmentierung bedarf es deshalb einer modernen Regulierung, die die Anbietervielfalt sichert. Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit sind hierbei unabdingbare Voraussetzungen.

- **Moderne und effektive Regulierung angesichts der Gatekeeper-Funktion der Plattformen und Benutzeroberflächen bzw. Intermediäre notwendig:**

Die Plattformen implementieren – mit Blick auf die eigenen Geschäftsmodelle – technische Funktionalitäten (z.B. Empfehlungssysteme, Suchfunktionen, Instant-Restart, Backwards EPG etc.). Die Sender sind gezwungen, hierfür Lizenzrechte zu erwerben und finanziellen sowie technischen Aufwand zu betreiben, um weiterhin eingespeist und aufgefunden zu werden. Fragmentierung und neue Funktionalitäten, die von marktdominierenden Gatekeepern implementiert werden, führen dazu, dass Sender zunehmend die Kontrolle über die eigenen Programme verlieren. Zugleich partizipieren sie nur zum Teil am wirtschaftlichen Erfolg dieser Geschäftsmodelle. Viele Funktionalitäten basieren allein auf Algorithmen und bieten stets Potential für den Ausbau weiterer Geschäftsfelder oder für Diskriminierung – beides potentiell zu Lasten insbesondere unabhängiger Sender. Darüber hinaus können Fehler und Manipulationen in den Systemen von marktdominierenden Gatekeepern die Auffindbarkeit von Sendern unmittelbar beeinflussen und ihnen so die Refinanzierungsbasis nehmen. Um die verfassungsrechtlich garantierte Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der Sender „Herr“ seines Rundfunksignals bleibt, das Signal den Zuschauer zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen erreichen kann und für diesen auffindbar ist. Um die Demokratie zu stärken und wirtschaftlichen Schaden für die Sender zu vermeiden, müssen grundsätzlich alle Maßnahmen von Plattformen und Benutzeroberflächen sowie Intermediären, die Implikationen auf die Meinungsbildung und Anbietervielfalt haben, von den Landesmedienanstalten begleitet werden. Das betrifft insbesondere Belegung, Listung und Auffindbarkeit sowie Entgelte.

II. Zusammenfassung unserer Eingaben

1. Allgemeines Regulierungsziel: TV-Anbiervielfalt stärken, insbesondere in §§ 52 b Abs. 2 und 5, 52 c Abs. 1 und Abs. 2, 52 d Abs. 1 und Abs. 2, 52 e Abs. 2.

Der vorliegende Entwurf, der viele positive Regulierungsaspekte einführt, versäumt es, stringent und aktiv die Anbiervielfalt abzusichern. Für uns ist es deshalb eine zentrale Forderung, dass der Medienstaatsvertrag sich künftig **am Leitbild der Anbiervielfalt** orientiert. Das beinhaltet, dass neben dem Grundsatz des Diskriminierungsverbots das Gebot der Chancengleichheit zur Sicherstellung der Anbiervielfalt stärker betont wird. **Chancengleichheit** erfordert ein positives Regulierungskonzept und geht über das reine – wettbewerbsrechtliche - Kriterium des Diskriminierungsverbots hinaus. Chancengleichheit ist als Auftrag an die Aufsichtsbehörden zu verstehen, die Zugangsbedingungen so zu gestalten, dass auch weniger marktstarke und insbesondere von den vier großen Gruppen unabhängige Anbieter eine reelle Chance auf Auffindbarkeit, Verbreitung und auf Entgeltmodelle haben, die eine Refinanzierung erlauben. Entsprechend müssen die genannten Vorschriften ausdrücklich um das Regulierungsziel Chancengleichheit und Anbiervielfalt ergänzt werden.

2. Aufsicht durch die Landesmedienanstalten, Beteiligung und Transparenz

- **Effektive Aufsicht und Beteiligungs- und Anhörungsrechte der Sender vor technischer Umsetzung bzw. Inbetriebnahme stärken in §§ 52 b Abs. 6, 52 c Abs. 3, 52 e Abs. 5 (neu):**

Eine effektive Regulierung setzt Rechtssicherheit voraus. Das bedingt **Beteiligungs- und Anhörungsrechte der Rundfunkveranstalter** zu allen wirtschaftlich relevanten Themenkomplexen vor Start der Medienplattform bzw. des Anbieters von Benutzeroberflächen, idealerweise verbunden mit einer Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine Entscheidung vor Start entspricht dabei auch dem Interesse der Plattform- bzw. Benutzeroberflächenbetreiber, da sie sie vor technisch und finanziell aufwändigen Änderungen im laufenden Plattformbetrieb absichern.

- **Transparenz für eine effektive Regulierung stärken in §§ 52 b Abs. 6, 52 c Abs. 3, 52 d Abs. 1, 52 e Abs. 5 (neu), 52 f:**

Ein funktionierendes System von „Checks and Balances“ setzt Transparenz voraus. Die Transparenzpflicht muss so ausgestaltet sein, dass insbesondere die wesentlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Sendergruppen (nicht nur einzelnen Sendern) und Plattformen bzw. Benutzeroberflächen und Intermediären erfasst werden. Ohne Kenntnis von Benachteiligungen auf allen für die Refinanzierung wesentlichen Ebenen (Zugang, Belegung, Auffindbarkeit und Entgelte) kann der Grundrechtsträger seine Rechte nicht

effektiv wahrnehmen. Die **Veröffentlichung der Grundsätze und Kriterien für die Entgeltstruktur, die Leistung und Auffindbarkeit sowie für die Belegung vor Start ist daher notwendig** und i.Ü. Voraussetzung für eine wirksame Regulierung. Hierbei ist die Veröffentlichung eines entsprechenden „Codes“ seitens der Medienplattform - wie in Großbritannien praktiziert - eine mögliche Lösung. Die Landesmedienanstalten müssen insbesondere bei der Entgeltregulierung berechtigt sein, die Offenlegung aller bilateralen wirtschaftlich relevanten Vereinbarungen zwischen Plattformen und Rundfunksender zu fordern. Darüber hinaus muss gesetzlich ausgeschlossen werden, dass Platzierungen auf Benutzeroberflächen oder bei Intermediären Gegenstand von kommerziellen Kooperationen – mithin käuflich – sind.

3. Entgeltregulierung

- **Effektive Regulierung der Konditionen, insbesondere aller Leistungsbeziehungen einschließlich Einspeiseentgelten und Rückvergütungen in §§ 52 c Abs. 2 Nr. 3, § 52 d Abs. 1:** Es ist sicherzustellen, dass marktanteilsstarke und marktanteilsschwächere Sender bei den Verbreitungskonditionen chancengleich behandelt werden. Ganz offensichtlich muss eine Diskriminierung verhindert werden, die vorsieht, dass z.B. einige Sender für die Einspeisung zahlen, andere aber nicht. Dies bedeutet auch, dass die Bedingungen für Zugang und Entgelt für alle Sender vergleichbar sein und damit einer Struktur folgen müssen. Das schließt aus, dass nur innerhalb von Unternehmenszugehörigkeiten, Genres oder Sparten miteinander verglichen wird. Zum anderen müssen die Verbreitungskonditionen und Entgeltbedingungen allgemein chancengleich sein: Heute zahlen noch überwiegend alle privaten Sender unabhängig von ihrer Größe oder Marktanteil die gleichen Einspeisevergütungen, wobei die großen Sendergruppen überproportional (im Verhältnis zu den Einspeiseentgelten) an den Rückvergütungen beteiligt werden. Ein Entgeltmaßstab ist nur dann chancengleich, wenn beispielsweise das Kriterium des Marktanteils auf beide Seiten (Entgelt und Rückvergütung) angewendet oder konsequenterweise auf keiner Seite der Leistungsbeziehung angewendet wird. Unverhältnismäßige Rückflüsse sind dabei grundsätzlich in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. Ausgestaltung und Kontrolle sollen den Landesmedienanstalten obliegen. Weitere geldwerte Leistungen wie Barterdeals, Marketingdeals sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

4. Belegung und Zugang zur Plattform

- **Belegungsvorschriften auch für nicht infrastrukturegebundene Plattformen, § 52 b Abs.1:**
Die Differenzierung zwischen Medienplattformen in § 52 b anhand des Kriteriums „Infrastruktur“ ist weder sachgerecht noch zeitgemäß. Die Kriterien der Belegung müssen

zur Sicherung der Meinungs- und Anbietervielfalt für alle Medienplattformen mit gewisser Meinungsrelevanz gelten, die Rundfunk transportieren und/oder darstellen.

- **Die Must-Carry Regelungen in § 52 b Abs. 2 im Lichte der Anbietervielfalt ausgestalten:**

Gerade kleinere, unabhängige Sender stehen bei der Einspeisung derzeit ungeschützt Medienplattformen gegenüber. Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sind sie bei der Belegung regulatorisch nicht geschützt. Wir schlagen vor, dass auch private Anbieter im selben Umfang wie die öffentlich-rechtlichen Veranstalter auf Medienplattformen unter Vielfaltskriterien über einen **neu** einzufügenden Punkt in **§ 52 b Abs. 2 Nr. 1 d** im Must-Carry Bereich berücksichtigt werden. Hierbei sollte der Beitrag eines Senders zur Anbietervielfalt ein wichtiges Auswahlkriterium sein. Ergänzend fordern wir, dass dem zweiten Drittel (Can-Carry-Bereich) in **§ 52 b Abs. 2 Nr. 2** mindestens ein Drittel der Belegungskapazität eingeräumt wird. Es stellt eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung des privaten Rundfunks dar, die Übertragungskapazität an das Schicksal und den Umfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (erstes Drittel aus dem Must-Carry Bereich) zu koppeln.

5. Auffindbarkeit der Rundfunksender

- **TV – One-Click-Away in § 52 e Abs. 2 – die Gesamtheit der Rundfunksender muss auf der ersten Ebene der Benutzeroberfläche bzw. der Landing Page angesteuert werden können:**

Medienplattformen haben ein wirtschaftliches Interesse, den Zuschauer auf eigene Inhalte (z.B. eigene Pay- oder VOD-Angebote) zu navigieren und die für sie wirtschaftlich neutralen Angebote der Rundfunksender auf Unterseiten „zu verstecken“. Dies gefährdet konkret die Auffindbarkeit und damit die Refinanzierung von Rundfunkangeboten, mithin die Informations- und Meinungsfreiheit. Anbieter von Benutzeroberflächen müssen deshalb verpflichtet werden – neben ihrer allgemeinen Pflicht zur diskriminierungsfreien und chancengleichen Ausgestaltung ihres Angebots - dem Zuschauer von der ersten Startseite an die Navigation bzw. den Zugriff zur Gesamtheit aller Rundfunksender zu ermöglichen.

- **Privilegierte Auffindbarkeit: Grundsätzlich unterstützen wir eine privilegierte Auffindbarkeitsregelung, lehnen den konkreten Vorschlag in § 52 e Abs. 3 wegen einseitiger Bevorzugung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab:**

Die aktuelle Entwurfsfassung schwächt den privaten Rundfunk allgemein und die TV-Anbietervielfalt im Besonderen und **ist abzulehnen**. Die Privilegierung setzt am Must-Carry-Status bei der Belegung an. In der aktuellen Entwurfsfassung unterfallen diesem fast ausschließlich die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Regelung bewirkt gegenüber dem Status Quo de facto eine Schlechterstellung unabhängiger Sender, die zur Refinanzierung ihrer Angebote gerade besonders auf Auffindbarkeit

angewiesen sind und zur Anbietervielfalt beitragen. In der Entwurfsfassung würden diese Sender nicht dem „Relevant Set“ zugeordnet und hätten kaum eine Chance, gefunden zu werden.

Eine faire, zukunftsfähige Regulierung muss auch den privaten Anbietern von Rundfunkprogrammen und hier insbesondere unabhängigen Sendern die Möglichkeit eröffnen, privilegiert - in gleicher Anzahl wie die Programme von ARD und ZDF - aufgefunden zu werden. Eine **Möglichkeit** wäre es, den Must-Carry-Bereich gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1 d zu erweitern und die gleiche Zahl öffentlich-rechtlicher und privater Sender vorzusehen. So könnte eine ausgewogene und der Anbietervielfalt gerecht werdende Auswahl an Programmen abgebildet werden. Die Gruppe der privaten Sender müsste wiederum die Anbietervielfalt abbilden.

- **Prinzip der Mehrfachlistung gemäß § 52 e Abs. 2:**

Wir begrüßen ausdrücklich das neu eingefügte Prinzip zur Mehrfachlistung gemäß § 52 e Abs. 2, das jedoch zwingend vorsehen sollte, dass die **Marktanteilsliste** mit angeboten wird.

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin: **Die Genrelistung** hat sich zwar teilweise durchgesetzt, **birgt aber auch Risiken für unabhängige (Sparten-)Sender**, da sie durch die Anordnung der Genres und die Zuordnung des einzelnen Senders oftmals die großen Gruppen stärkt. So könnte die Genrelistung beispielsweise bundesweite private Nachrichtenangebote vor den Regionalangeboten der öffentlich-rechtlichen Sender vorsehen und nicht – wie bislang häufig: Vollprogramme (Kriterium unklar), Regionalprogramme, Teleshopping, Doku-Leben, Musik, Kinder, Unterhaltung, Sport, Nachrichten, Erotik.

Wir schlagen daher ergänzend vor, dass die **Landesmedienanstalten im Dialog mit den Marktpartnern eine einheitliche bundesweite Basisliste** erstellen, die die Anbietervielfalt widerspiegelt. In anderen Ländern, wie in Großbritannien aber auch Österreich, haben sich einheitliche Listen sehr gut bewährt. Ein positiver Nebeneffekt wäre, dass Rundfunkveranstalter ihren jeweiligen Programmplatz bundesweit einheitlich bewerben könnten.

Eine Listung nach Alphabet ist dahingegen strikt abzulehnen. Dieses System spiegelt keine Abwägung, sondern basiert allein auf einem Nichtdiskriminierungsprinzip, das allein den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht genügt.

III. Unsere Vorschläge zur Gesetzesänderung **im Einzelnen (rot markiert)**,

Vorschlag zum Änderungsgesetz-Entwurf ist **schwarz fett** oder ~~durchgestrichen~~ markiert im Text

Mögliche Anpassungen des Modernisierungsstaatsvertrages mit Änderungsvorschlägen zum Gesetzestext und zur amtlichen Begründung	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag
§ 52 b Belegung von Medienplattformen	
<p>(1) Für infrastrukturgebundene Medienplattformen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>Medienplattformen, die den Zugang zu Rundfunk ermöglichen, haben unabhängig von der Art und Weise der Signalführung ein hinreichend vielfältiges Spektrum an Rundfunkprogrammen abzubilden. Um die Risiken für die Anbieter- und Meinungsvielfalt, die sich aus der technischen Entwicklung ergeben, zu reduzieren, darf keine Unterscheidung zwischen infrastrukturgebundenen und nicht-infrastrukturgebundenen Plattformen gemacht werden.</p> <p>Wir begrüßen, dass das Must-Carry-System / die Drittel-Regelung für infrastrukturgebundene Medienplattformen weiterhin bestehen bleiben soll. Wir meinen jedoch, dass diese Regelung zur Sicherstellung der Meinungs- und Informationsfreiheit entsprechend für sonstige (nicht-infrastrukturgebundene) Plattformen gelten sollte.</p> <p>Der EECC beinhaltet eine entwicklungsoffene Formulierung zu den Übertragungspflichten (sog. „Must-Carry“, Art. 106.1, EW 269, 270), die sich neben elektronischen Kommunikationsnetzwerken nun auch auf elektronische Kommunikationsdienste erstrecken können. Die Möglichkeit zum Erlass von Must-Carry-Verpflichtungen kann sich nach europäischem Recht daher über infrastrukturgebundene Plattformen hinaus auch auf andere Plattformen erstrecken.</p>
<p>(2) Der Anbieter einer Medienplattform</p> <p>1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität</p>	<p>Es ist zwingend erforderlich, private Anbieter unter Vielfaltsgesichtspunkten bei der Belegung zu berücksichtigen. Hierfür sollte Punkt d) neu eingefügt werden. Eine übermäßige Privilegierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstößt gegen die Grundsätze des</p>

im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von **Fernsehprogrammen** zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität

a) die erforderlichen Kapazitäten für die **zur** bundesweiten Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste **zum jeweiligen Programm** zur Verfügung stehen; **für [die Dritten Programme und]** die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster **gilt dies** nur innerhalb der Länder, für die sie gesetzlich bestimmt sind,

b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, **einschließlich programmbegleitender Dienste zum jeweiligen Programm**, zur Verfügung stehen,

c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme **einschließlich programmbegleitender Dienste zum jeweiligen Programm** sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; **dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind**; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

d) die Kapazitäten für private Fernsehprogramme, einschließlich der programmbegleitenden Dienste, in selbem Umfang und in selber Anzahl wie Programme nach Buchstabe a) zur Verfügung stehen, die nach den Kriterien der Angebots- und Anbietervielfalt, basierend auf einer dafür zu erlassenden Satzung der Medienanstalten, durch diese bundesweit belegt werden,

e) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis d im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

dualen Rundfunksystems. Eine Belegung unter Vielfaltskriterien ist ein – in der analogen Welt langjährig bewährtes – Mittel, um ein pluralistisches Medienangebot abzubilden. Dies soll insoweit in die digitale Welt überführt werden, dass mindestens ein solches „Grundangebot“ aus öffentlich-rechtlichen und mindestens in gleicher Anzahl privaten Anbietern auf Medienplattformen abgebildet wird. Zur Sicherung des pluralen Anbietermarktes ist insbesondere auf die Anbietervielfalt Rücksicht zu nehmen (dies sollte klarstellend in der Begründung zum Staatsvertrag festgehalten werden). In einem digitalen Verbreitungsspektrum ist der Eingriff für Plattformbetreiber dabei sehr gering, da diese weiterhin ausreichende Kapazitäten für eine ergänzende eigene Belegung zur Verfügung haben.

Die Belegung sollte durch die Landesmedienanstalten erfolgen, da diese die dafür erforderliche Sachnähe und Kompetenz haben. Im Rahmen einer Satzung sollen die entsprechenden Vielfaltskriterien und das Prozedere einer gemeinschaftlichen bundesweiten Belegung festgelegt werden.

In (2) 1. a) und b) muss die Privilegierung auf die programmbegleitenden Dienste zum jeweiligen Must-Carry-Programm beschränkt werden; dies sollte im Begründungstext festgehalten werden. Sinn und Zweck dieser Bestimmung würde in ihr Gegenteil verkehrt, wenn Meta-Apps im Must-Carry-Bereich vollständig – also einschließlich sämtlicher Landesfenster und ggf. konzernzugehöriger Programme – abgebildet werden müssten.

Im Folgenden sind redaktionelle Folgeänderungen, durch Einfügung eines neuen Unterpunktes, erforderlich.

<p>2. trifft selbst innerhalb einer weiteren technischen Kapazität von mindestens einem Drittel des Angebots für Fernsehprogramme im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen einschließlich programmbegleitender Dienste zum jeweiligen Programm und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien und Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt,</p> <p>3. trifft innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe des § 52 c Abs. 2 und der allgemeinen Gesetze.</p> <p>Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 Nr. 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, c und d. Bagatellrundfunk nach § 20 b ist nachrangig gegenüber den Belegungsprämissen des Abs. Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2.</p>	<p>Wir befürworten, dass sich die Sicherstellung der Anbietervielfalt als regulatorisches Ziel bei der Belegung auch hier niederschlägt. Das reduziert die Risiken für Sender mit geringerer Verhandlungsmacht, die sich ansonsten Reichweitenverlusten, niedrigeren Marktanteilen und damit geringeren Werbeeinnahmen, mithin dem Verlust der notwendigen Refinanzierungsmöglichkeiten ausgesetzt sehen.</p> <p>Der Umfang der Kapazität des zweiten Drittels sollte aber nicht an das Schicksal des ersten - heute vornehmlich öffentlich-rechtlichen - Drittels geknüpft werden. Wir schlagen deshalb die verbindliche Festlegung eines Drittels fest – unabhängig von der Kapazität des Must-Carry-Bereichs. Da die Plattform im Bereich Non-Must-Carry frei belegen kann, ist damit auch genügend wirtschaftlicher Entscheidungsspielraum gewahrt.</p> <p>Wir begrüßen, dass das Belegungsregime den Landesmedienanstalten vorab zur Prüfung und Freigabe vorzulegen ist. Erfolgt eine Überprüfung der Abwägung und Belegung erst nachträglich, ist dies erfahrungsgemäß sehr langwierig. Damit besteht insbesondere für unabhängige Sender das konkrete Risiko wirtschaftlicher Schäden, die selbst dann nicht ausgeglichen werden können, wenn sich die Entscheidung als ursprünglich rechtswidrig herausstellt. Dies sollte klarstellend im Begründungstext festgehalten werden.</p> <p>Es sollte ebenfalls (im Begründungstext) klargestellt werden, dass im Falle von Kapazitätsengpässen keine vorrangigen Belegungsansprüche bestehen, soweit es sich um für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung nur wenig relevanten Rundfunk handelt.</p>
<p>(...)</p>	
<p>(5) Der Anbieter einer Medienplattform ist von den Anforderungen nach Absatz 1 bis 4 befreit, soweit</p>	<p>Abs. 5 stellt auf ein inzwischen technisch überholtes Regulierungsregime ab. Dieser Absatz sollte zur Vermeidung von Umgehungen unbedingt gestrichen werden oder im Rahmen</p>

<p>1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder</p> <p>2. das Gebot der Meinungsvielfalt Anbietervielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51 a berücksichtigt wurde.</p>	<p>der Begründung zum Staatsvertragstext klargestellt werden.</p> <p>Der Sinn dieser Vorschrift war die Privilegierung des beschränkten Verbreitungsweges DVB-T. Für andere Plattformen welche keine solche Frequenzknappheit haben, darf dieses Privileg nicht gelten. Es bestünde sonst die Gefahr, dass eine Plattform neben Ihrer eigentlichen Medienplattform ein OTT-Angebot vorhält, welches alle Sender entsprechend abbildet, während die eigentliche Plattform - trotz möglicher Kapazitäten - die Belegung nach Abs. 1 nicht einhält. Regelmäßig werden auf Medienplattformen auch Apps Dritter angeboten, die ein Rundfunkangebot abbilden, die jedoch nicht im Hauptfokus der Nutzer stehen. Ein solches Vorgehen könnte jegliche Belegungsansätze aus Absatz 1 aushebeln.</p>
<p>(6) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Anbieter einer Medienplattform gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 bis 4 außer Betracht.</p> <p>Der Anbieter einer Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen und deren programmbegleitender Dienste oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen und auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Landesmedienanstalt macht die Anzeige in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie gibt interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Medienplattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderungen der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>Bei der Belegung (wie auch bei Sortierung, Anordnung und Abbildung) auf Plattformen und Benutzeroberflächen sind Transparenz und Kontrolle unerlässlich. Das ergibt sich schon aus den gesetzlichen Vorgaben der vorangehenden Ziffern. Sie sind insbesondere vorab sicher zu stellen, um irreversible wirtschaftliche Schäden, insbesondere durch den Verlust von Refinanzierungsmöglichkeiten, der Sender aufgrund fehlender oder schlechter Auffindbarkeit zu vermeiden; z.B. allein schon infolge von Umbelegungen. Erfolgt die Überprüfung erst nachträglich, ist dies erfahrungsgemäß sehr langwierig. Damit besteht insbesondere für unabhängige Sender das konkrete Risiko wirtschaftlicher Schäden, die selbst dann nicht ausgeglichen werden können, wenn sich die Entscheidung als ursprünglich rechtswidrig herausstellt.</p>

(7) Für regionale und lokale Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.	Diese Vorschrift ist mit der Einführung einer bundesweiten DVB-T2-Plattform überholt; anders als bei DVB-T gibt es kein regionales Programm mehr.
§ 52 c Zugang zu Medienplattformen	
(1) Anbieter von Medienplattformen haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt an Anbietern abbildet ermöglicht .	Das Regulierungsziel „Schutz der Anbietervielfalt“ sollte neben dem Regulierungsziel der Angebotsvielfalt auch beim Zugang klar als Grundsatz verankert werden.
<p>(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und der Anbieter- und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien beim Zugang zu Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert (Chancengleichheit) oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt (Diskriminierungsfreiheit) werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Zugangsberechtigungssysteme, 2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme, 3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder 3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte, 4. die Ausgestaltung von Zugangs- und Verbreitungsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen. <p>bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder</p>	<p>Die Sicherung der Meinungsvielfalt setzt voraus, dass eine Anbietervielfalt sichergestellt bleibt, das sollte sich auch in der Norm explizit wiederfinden.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass an dieser Stelle ein allgemeiner Grundsatz der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit aufgenommen werden soll, die nebeneinander zum Tragen kommen. Wie eingangs ausgeführt, ist es besonders wichtig, den positiven Auftrag im Rahmen der Chancengleichheit zu betonen. Die Chancengleichheit ist im Lichte des Ziels des Erhalts der Anbietervielfalt auszugestalten. Der Begriff „Chancengleichheit“ ist mehr als nicht-diskriminierend, sondern kann vielmehr eine positive Diskriminierung in Einzelaspekten erforderlich machen. Dies gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Einspeiseentgelte und Rückvergütungen, die zwingend in ihrer Gesamtheit konzernbezogen zu bewerten sind. Beispielsweise muss sichergestellt werden, dass Rechte unabhängig von der Größe oder Marktmacht des Senders einheitlich vergütet werden, weil die Nutzung auf der Medienplattform stattfindet. Zugleich muss z.B. vermieden werden, dass Einspeiseentgelte unabhängiger Sender einen im Vergleich zu den marktstarken Sendern überproportionalen Anteil an den Kosten des Senders ausmachen und dessen wirtschaftliche Entwicklung damit behindern. Denn eine Scherenentwicklung zwischen den vier großen Sendergruppen und den unabhängigen Sendern bei Kosten und Rückvergütungen gefährdet konkret die Refinanzierungsmöglichkeiten der unabhängigen Sender und damit ihren Bestand.</p> <p>Die Gesetzesbegründung sollte darüber hinaus klarstellen, dass das</p>

<p>gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>Diskriminierungsverbot und das Gebot zur chancengleichen Behandlung auch für den Zeitraum nach Zugang gelten. Diese beiden wesentlichen Maßstäbe müssen insgesamt für die Verbreitungsbeziehungen herangezogen werden, um ein faires Wettbewerbsumfeld sicherzustellen. Nur so kann die Refinanzierbarkeit auch der unabhängigen Sender gestützt und die Anbietervielfalt erhalten bleiben.</p>
<p>(3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Ausgestaltung von Zugangs- und Verbreitungsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen, hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Landesmedienanstalt macht die Anzeige in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie gibt interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Siehe unsere Begründung oben unter § 52 b Abs. 6 und § 52 c Abs. 2 RStV-E.</p>
<p>§ 52 d Zugangsbedingungen</p>	
<p>(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.</p> <p>Anbieter von Rundfunkprogrammen dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert (Chancengleichheit) oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt (Diskriminierungsfreiheit) werden.</p> <p>Die Verbreitung von Rundfunkanbietern nach § 52 b Abs. 2 bis 4 hat</p>	<p>Wie bereits dargelegt, setzt ein funktionierendes System von sog. „Checks and Balances“ Transparenz aller relevanten Parameter voraus. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Beschränkung der Offenlegungspflicht auf einzelne Elemente eines geschäftlichen Beziehungsgeflechts in Satz 1 – also eine Beschränkung der offenzulegenden Entgelte und Tarife – dem allgemeinen Prinzip der Chancengleichheit und des Diskriminierungsverbots klar widerspricht.</p> <p>Z.B. muss vermieden werden, dass einzelne Sender Einspeiseentgelte zahlen, während andere das nicht tun (müssen).</p>

zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen.

Es sollte zudem sichergestellt werden, dass die Plattformen und Anbieter von Benutzeroberflächen Rechte (z.B. für Funktionalitäten wie Instant Restart, EPG) unabhängig von der Größe oder Marktmacht des Senders einheitlich vergüten, weil die Nutzung einheitlich auf der Medienplattform stattfindet.

Ohne Kenntnis kann keine effektive Aufsicht im Lichte der gesetzlich verankerten Prinzipien stattfinden. Auch der Grundrechtsträger selbst kann seine Rechte nicht geltend machen. Die Kenntniserlangung darf für die Sender nicht prohibitiv schwierig sein. Wie eingangs ausgeführt, ist die Veröffentlichung eines „Codes“ seitens der Medienplattformen wie in Großbritannien eine mögliche Lösung. In diesem Code werden die Grundsätze und Kriterien für die Entgeltstruktur, die Listung und Auffindbarkeit sowie für die Belegung festgelegt. Üblicherweise haben die Medienplattformen auch intern solche operativen Guidelines erstellt.

Da die vielfältigen Vertragsbeziehungen insbesondere zwischen den großen Sendergruppen und den Plattformen und Anbietern von Benutzeroberflächen viel Raum für umgehende Geschäftsmodelle lassen, sind diese Beziehungen als Gesamtheit zu betrachten (vgl. nur das komplexe Ergebnis der Verhandlungen zwischen ARD und ZDF und den Kabelnetzbetreibern).

Hinzu kommen denkbare zukünftige gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zwischen Inhalte-Anbietern und Plattformen bzw. Anbietern von Benutzeroberflächen.

Der Verweis auf die Geltung von Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot nicht nur beim Zugang, sondern auch bei der weiteren Verbreitung (somit vor und nach Vertragsabschluss) vermeidet eine Umgehung oder Aushebelung im Laufe eines Vertragsverhältnisses. Dieses bereits gelebte Verständnis sollte zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich festgehalten werden.

(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme Verbreitung einigen, kann jeder der Beteiligten unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche die zuständige

Wir begrüßen die aktive Rolle der Landesmedienanstalten. Es sollte hier dennoch klargestellt werden, dass diese Mediation andere Rechtsmittel von Veranstaltern nicht ausschließt und somit für Fragen des Zugangs keine abschließende Regelung darstellt. Unbeschadet dessen, sollte an dieser Stelle zumindest im Begründungstext aufgenommen

Landesmedienanstalt anrufen. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.	werden, dass eine Ausspeisung des Senders durch den Plattformbetreiber nicht vor rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen gerichtlichen Verfahrens zulässig ist, um das Drohpotential von Monopolisten und marktstarken Plattformen gegenüber (unabhängigen) Sendern zu reduzieren.
§ 52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen	
(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien oder Intermediäre, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, hierzu abbilden.	Die für die Refinanzierung enorm wichtige Auffindbarkeit findet fast ausschließlich über Benutzeroberflächen statt. Aber auch Intermediäre bestimmen durch die Gestaltung ihrer Oberfläche und des dahinterliegenden Algorithmus, inwieweit Dienste Dritter gefunden werden können.
(2) Zur Sicherung der Anbieter- und Angebotsvielfalt dürfen Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert (Chancengleichheit) oder nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt (Diskriminierungsfreiheit) werden; dies gilt insbesondere (a) für Benutzeroberflächen, die den ersten und weiteren Zugriff auf die Angebote oder Inhalte herstellen	Da Chancengleichheit ein ganz entscheidendes Kriterium zur Sicherung der Anbietervielfalt ist, muss die Anwendung dieses Grundsatzes gerade für die in der Praxis sehr wichtige Regelung insbesondere zu den Benutzeroberflächen (wie auch zu den Intermediären) aufgenommen werden. Zur Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit siehe unsere Kommentierung unter § 52 c. Mangels entsprechender Regulierung hat sich auf den plattformunabhängigen Benutzeroberflächen – insbesondere der Endgerätehersteller – eine Gatekeeper-Übung entwickelt, die Auffindbarkeit von der Zahlung weiterer Entgelte abhängig zu machen. Hierbei handelt es sich um eine Behinderung insbesondere unabhängiger Sender, da die marktstarken Sender auch ohne Vergütung (oben bzw. prominent) gelistet werden, während von kleineren Sendern Entgelte verlangt werden. Diese Praxis ist weder diskriminierungsfrei noch chancengleich. Es sollte daher - zumindest in der Begründung zum Gesetzestext - aufgenommen werden, dass die Anbieter von Benutzeroberflächen keine Entgelte für die Darstellung von Sendern oder deren programmbegleitende Dienste auf ihren Oberflächen verlangen dürfen. Das Diskriminierungsverbot allein bietet nicht genügend Schutz vor Missbrauch.

(b) insbesondere für die Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite oder eine von den Landesmedienanstalten vorgegebene bundesweite Basisliste. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden, wobei die Sortierung nach Nutzungsreichweite stets fester Bestandteil sein sollte.

Wir begrüßen ausdrücklich das **Mehrfachlistenprinzip**, das jedoch zwingend vorsehen sollte, dass die Marktanteilsliste mit angeboten wird.

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin: Die Genrelistung hat sich zwar teilweise durchgesetzt, birgt aber auch Risiken für unabhängige (Sparten-)Sender. Wir schlagen daher vor, dass die Landesmedienanstalten im Dialog mit den Marktpartnern eine einheitliche **Basisliste** erstellen, die die Anbietervielfalt widerspiegelt. Regelungsrahmen hierfür sollte die Plattformsatzung sein; dies sollte in der Begründung festgehalten werden. Eine Basisliste hat den großen Vorteil der Benutzerfreundlichkeit. Denn sie kann auf allen Plattformen und Benutzeroberflächen einheitlich eingesetzt werden und die Wiederauffindbarkeit von Programmen für den Nutzer erleichtern. In anderen Ländern, wie in England aber auch Österreich, haben sich einheitliche Listen sehr gut bewährt. Ein positiver Nebeneffekt wäre, dass Programmanbieter ihren jeweiligen Programmplatz bundesweit einheitlich bewerben könnten.

Eine Listung nach **Alphabet ist abzulehnen**: sie bildet in einer digitalen Welt mit hunderten Sendern weder die Marktrelevanz oder gesellschaftliche Bedeutung noch die Anbietervielfalt ab. Sie entspricht auch nicht dem Nutzerinteresse nach schneller Übersicht, weil eine alphabetische Suchlogik in jeder Suchfunktion zum Tragen kommt und das gerade nicht genügen kann. Für den Nutzer ist Zapping weiterhin ein wichtiger Impulsgeber im linearen Fernsehen; hierfür sind die ersten ca. 30 Plätze wichtig.

Die Beschränkung der Grundsätze Diskriminierungsverbot und Chancengleichheit auf gleichartige Angebote ist nicht nachvollziehbar und nach unserem Dafürhalten nicht zielführend, wenn damit Rundfunk und programmbegleitende Dienste erfasst werden sollen. Innerhalb des Genres Rundfunk gilt das Diskriminierungsverbot und Gebot der Chancengleichheit. Auch für den Fall, dass reine Telemedienangebote mit umfasst sein sollten, genügen diese Grundsätze und bedürfen keiner weiteren Einschränkung.

Bei konkurrierenden Angeboten (z.B. Rundfunk vs. Netflix oder Amazon Prime Video) wäre die besondere Bedeutung des Rundfunks für die Meinungsbildung und Demokratie vor dem Leitbild der Anbietervielfalt zu beachten. Dies sollte im Begründungstext festgehalten

Darüber hinaus haben die Anbieter von Benutzeroberflächen sicherzustellen, dass ein Zugriff auf Rundfunk (gem. § 20 Abs. 1) stets auf der ersten Ebene möglich ist.

Alle Angebote oder einzelne Inhalte müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei und chancengleich auffindbar sein.

Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.

werden.

Neben der allgemein diskriminierungsfreien und chancengleichen Ausgestaltung der Abbildung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien sollte stets eine Basisauffindbarkeit / One-Click-Away für Rundfunk, der für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung relevant ist, sichergestellt sein. Die Normierung einer Auffindbarkeit auf der ersten Ebene der Benutzeroberfläche für diese Rundfunkangebote ist wegen der zunehmenden Aktivitäten und eigenen kommerziellen Interessen der Medienplattformen und Anbietern von Benutzeroberflächen im non-linearen Bereich zwingend sicherzustellen. Z.B. haben Medienplattformen zunehmend ein wirtschaftliches Interesse, den Nutzer über ihre Einstiegsseite zu ihren eigenen und (VOD-) Angeboten marktmächtiger Anbieter (Global Player) zu navigieren und deshalb die Auffindbarkeit der Rundfunkangebote in ihrer Gesamtheit zu erschweren, da sie hieran keine zusätzlichen Einnahmen erzielen, vgl. Facit-Studie. Dieser Gefährdungslage für die Gesamtheit der Rundfunkangebote, die sich in den letzten Jahren zunehmend manifestiert, ist Rechnung zu tragen. Die Medienplattform darf deshalb nicht berechtigt sein, den Zugang zum Rundfunk auf einer Untermenüseite zu „verstecken“.

Zur Basisauffindbarkeit muss auch gehören, dass der Nutzer von jedem Ort / jeder Ebene der Plattform aus neutrale Navigationselemente bedienen kann, um auf die Vielfalt der auf der Medienplattform befindlichen Inhalte zugreifen zu können. Nur so kann verhindert werden, dass sich Medienplattformen nach der Startseite auf Unterebenen den regulatorischen Vorgaben entziehen.

Damit der Anbieter einer Benutzeroberfläche in die Lage versetzt wird, eine Suchfunktion technisch überhaupt zu ermöglichen, sollte jedenfalls in der Begründung zum Gesetzestext klargelegt werden, dass die hierfür erforderlichen Daten (nur) im Rahmen der Verfügbarkeit angeliefert werden; eine Pflicht für den Anbieter zur Bereitstellung ergibt sich hieraus nicht, da auch urheberrechtliche Fragen eine Rolle spielen.

	<p>Da zahlreiche Programmplattformen auf eine personalisierte Suche oder Programmsuche statt Sendersuche setzen, sollte sich die Suchfunktion neben Angeboten auch auf Inhalte erstrecken. Dabei sollte sich die Suche neben dem Angebot und Inhalt auch auf den Inhalte-Anbieter beziehen. Sie sollte dem Sender transparent gemacht werden, damit er seine Verschlagwortung an die jeweiligen Anforderungen und Systeme anpassen kann, um möglichst gut gefunden zu werden.</p> <p>Hinsichtlich der für die Sender-Auffindbarkeit sehr wichtigen personalisierten Suchsysteme, Empfehlungssysteme und der Ausgestaltung von EPG verweisen wir i.Ü. auf die VAUNET-Stellungnahme.</p>
<p>(3) Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1 und § 52 b Abs. 3 Nr. 1 sowie Telemedizinangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen. Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.</p>	<p>Diese Fassung zur Ausgestaltung der privilegierten Auffindbarkeit ist ohne eine Erweiterung des Must-Carry-Bereichs um private Angebote (wie von uns unter § 52 b Abs. 2 Nr. d vorgeschlagen) nachdrücklich abzulehnen. Sie bevorzugt nicht nur einseitig die eine Hälfte des dualen Systems, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern führt de facto zu einer Schlechterstellung unabhängiger Sender, die die Vielfalt der Anbietervielfalt repräsentieren und gerade auf einen regulatorischen Schutz angewiesen sind. Insoweit die sog. Must-Carry-Sender bei der Auffindbarkeit von den Plattformen und Benutzeroberflächen bevorzugt werden müssen, fallen andere Rundfunkangebote aus dem „Relevant-Set“ raus. Das bedeutet auch, dass einige unserer Sender, die heute aufgrund ihres Marktanteils unter den ersten 20 Plätzen gelistet sind, zugunsten der öffentlich-rechtlichen Sender herabgelistet würden, ihre Auffindbarkeit erheblich erschwert und ihre Refinanzierung damit konkret gefährdet wird.</p> <p>Dieser Vorschlag verkehrt den Schutz der Meinungsvielfalt ins Gegenteil: Statt eine Vielzahl an Angeboten und Anbietern zu schützen, werden alle benachteiligt außer dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk.</p> <p>Stattdessen sind wir der Überzeugung, dass die gleiche Anzahl an Sendern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des privaten Rundfunks von einer privilegierten Auffindbarkeit umfasst sein müssen. Dies gebietet bereits die Informations- und Meinungsfreiheit, die den privaten Rundfunk als Teil des dualen Systems ebenfalls positiv schützt. Wir verweisen hier</p>

	<p>auf unseren Vorschlag in § 52 b Abs. 2 Nr. 1 d). Danach sind im Must-Carry-Bereich eine gleiche Anzahl von öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern zu belegen. Der Verweis auf die Must-Carry-Sender würde demzufolge dann auch eine gleiche Anzahl von öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern bei der privilegierten Auffindbarkeit bedeuten.</p> <p>I.Ü. verweisen wir an dieser Stelle auf den VAUNET-Vorschlag.</p>
<p>(5) Der Anbieter einer Benutzeroberfläche hat der zuständigen Landesmedienanstalt die Sortierung, Anordnung oder Abbildung vor Inbetriebnahme anzuzeigen und darzulegen, wie den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 entsprochen werden soll. Anzeigen haben spätestens einen Monat im Voraus zu erfolgen. Die zuständige Landesmedienanstalt macht die Anzeige in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie gibt interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Bei Änderung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p>Wir verweisen wegen der Parallelität der Risiken für die Anbietervielfalt auf unsere Ausführungen zu Plattformen. Insbesondere hinsichtlich der LCN-Listen ist eine weitergehende Regulierung, insbesondere in Form einer strukturierten Beteiligung der Sender notwendig. Änderungen an LCN-Listen können den Verlust erheblicher Reichweite bedeuten und einen entsprechend hohen wirtschaftlichen Schaden auslösen. Dies macht (zumindest) eine Anzeigepflicht seitens der Anbieter von Benutzeroberflächen und eine Überprüfung vor Inbetriebnahme dringend notwendig.</p>
<p>(6) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen in Ausnahmefällen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.</p>	<p>Eine generelle Ausnahmeregelung ist abzulehnen; sie greift zu weit.</p>
§ 52 f Transparenz	
<p>Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter vor Inbetriebnahme den Landesmedienanstalten und den Rundfunkbetreibern transparent zu machen. Dies umfasst insbesondere</p>	<p>Wir begrüßen nachdrücklich diese sehr wichtige Ergänzung, die allerdings klar auch zugunsten der Rundfunkveranstalter ausgestaltet werden muss. Denn die Auffindbarkeit des Senders ist Grundlage für die Refinanzierung und damit für den Erhalt der Anbieter- und Angebotsvielfalt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere obigen Ausführungen.</p>

<p>die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien und verwendeten Metadaten Empfehlungen und Suchsysteme erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzern und Anbietern von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wichtig ist die Sicherstellung einer effektiveren Kontrolle. Diese muss vor Umsetzung durch die Landesmedienanstalten erfolgen und die Sender einbeziehen.</p> <p>Da der Einsatz von Suchsystemen im linearen und non-linearen Bereich an Bedeutung gewinnt, sollten auch deren Funktionsmechanismen angezeigt werden.</p>
<p>§ 52 g Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation</p>	
<p>(1) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. §§ 21, 22 und 24 gelten entsprechend.</p>	<p>Wir begrüßen die Ergänzungen und verweisen auf unsere Ausführungen oben zur grundlegenden Bedeutung von Transparenz, Beteiligungsrechten und effektiver Aufsicht, um bereits das Eintreten irreversibler wirtschaftlicher Schäden insbesondere unabhängiger Sender zu vermeiden und die Anbietervielfalt, damit die Angebotsvielfalt sowie die Informations- und Meinungsfreiheit zu sichern.</p>
<p>(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 oder § 52 d Abs. 2 vorliegt, entscheidet bei Anbietern von Medienplattformen, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.</p>	
<p>(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer</p>	<p>Wir begrüßen es, dass die Rolle der Betroffenen, also der Rundfunkanbieter mit diesem Entwurf gestärkt werden soll und verweisen auf unsere Ausführungen zu § 52 f. Gerade kleinere Sender leiden unter fehlender Beteiligung und Transparenz.</p>



Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.

Die Einbeziehung der Metadaten befürworten wir sehr, da der Einsatz der Metadaten und die zugrundeliegende Auswahllogik künftig über Auffindbarkeit und das Nutzerverhalten entscheiden werden. Eine moderne Regulierung muss deshalb diese wie auch die personalisierten Empfehlungen mittels der Daten mit im Blick haben.

Berlin, München, 30. September 2018

Über uns:

WELT ist Deutschlands führender konvergent ausgerichteter Nachrichtensender mit Sitz in Berlin. Veranstalterin ist die WeltN24 GmbH, die aus einer gemeinsamen Redaktion auch die Digital- und Printprodukte der WELT erstellt. Das Programm besteht aus ausführlichen Nachrichten, Liveberichterstattung, Wirtschaftsberichten und Interviews, hochwertigen Dokumentationen, Reportagen, Magazinen und aktuellem politischen Talk. Auf aktuelle Ereignisse kann der Sender jederzeit reagieren und auf umfassende Live-Berichterstattung umstellen. Gerade in außergewöhnlichen Nachrichtenlagen suchen Zuschauer fundierte Information und Einordnung, wie sie er Qualitätsjournalismus von WELT bietet. Aufgrund der vielen selbst gestalteten journalistischen Inhalte, seines hohen Anteils an eigen- und auftragsproduzierten Inhalten sowie der Unabhängigkeit von anderen TV-Anbietern leistet WELT einen relevanten Beitrag zur Anbieter- und Angebotsvielfalt im deutschen Fernsehmarkt. Die WeltN24 GmbH veranstaltet ebenfalls den Free-TV-Sender N24 Doku.

Discovery Deutschland veranstaltet die Free-TV-Sender DMAX, TLC und Eurosport 1 sowie die Pay-TV-Sender DISCOVERY CHANNEL, ANIMAL PLANET und Eurosport 2 sowie Eurosport2 HD XTRA. Das Medienunternehmen, das 1996 gegründet wurde, hat seinen Sitz in München. DMAX startete am 1. September 2006 und ist der weltweit erste Free-TV-Kanal von Discovery, der sich in erster Linie an Männer richtet. Mit attraktiven deutschen Eigenproduktionen und internationalen Programmen, erreicht der Sender 37.5 Millionen Haushalte und ist einer der führende Sender der dritten Sendergeneration. TLC, die weltweit größte Entertainmentmarke für Frauen, ging am 10. April 2014 an den Start. TLC steht für Real-Life-Entertainment mit innovativen Programmen und authentischen Protagonisten. Bei Eurosport 1 ist die LIVE-Berichterstattung seit 1989 zu Hause. Kein Sender im deutschen Free TV zeigt mehr LIVE-Sport, kein Sender zeigt mehr vom ganzen Sport in 120 Disziplinen und vom Tennis, Radsport, Motorsport oder Wintersport. DISCOVERY CHANNEL war 1996 der erste Sender von Discovery Deutschland. Er zeigt die Vielfalt unserer Erde in faszinierenden Bildern. ANIMAL PLANET zeigt seit 2004 spannende Dokumentationen über Menschen in ihrem Umgang mit



Tier und Natur. Wer mehr LIVE, mehr Action, mehr Emotionen im Sport will, der kommt an Eurosport 2 nicht vorbei. Seit 2006 ist der Pay-TV-Sender in Deutschland auf Sendung. Hinter Discovery Deutschland steht Discovery, Inc., der weltweit führende Anbieter von Real-Life-Entertainment. Discovery ist in 220 Ländern und Territorien in 50 Sprachen verfügbar.

SPORT1 ist die führende 360°-Sportplattform im deutschsprachigen Raum und steht für hochwertigen Live-Sport, ausgewiesene Sportkompetenz sowie eine fundierte und unterhaltsame Berichterstattung. Unter der Dachmarke SPORT1 vereint die Sport1 GmbH, ein Unternehmen der Constantin Medien AG, sämtliche TV-, Online-, Mobile-, Audio- und Social-Media-Aktivitäten: Zum Portfolio des Sportmedien-Unternehmens mit Sitz in Ismaning bei München gehören im Fernsehbereich der Free-TV-Sender SPORT1 sowie die Pay-TV-Sender SPORT1+ und SPORT1 US, die in Deutschland, Österreich und der Schweiz auf verschiedenen Plattformen angeboten werden. Darüber hinaus bietet SPORT1.de, eine der führenden Online-Sportplattformen in Deutschland, aktuelle multimediale Inhalte sowie umfangreiche Livestream- und Video-Angebote. Zudem ist SPORT1 unter anderem auch mit einem eigenen SPORT1-YouTube-Channel sowie Gaming- und eSports-Angeboten aktiv. Im Bereich Mobile zählen die SPORT1 Apps zu den erfolgreichsten deutschen Sport-Apps.

TELE 5 ist ein Unterhaltungsprogramm und eine 100%-ige Tochter der Tele München Gruppe (TMG) des Medien-Unternehmers Dr. Herbert G. Kloiber. 1.000 Filme pro Jahr, über 80 TV-Premieren, eine große Vielfalt an Genres wie Action, Comedy oder SciFi – TELE 5 gibt den Zuschauern, was sie suchen: Großes Kino und starke Serien! Mit den Brands „D-Movies“, „SKANDAL“ oder „SchleFaZ“, ausgewählten Filmreihen sowie Serien wie „Star Trek“ oder „Buffy“, gibt TELE 5 ein Qualitätsversprechen für handverlesenes, mit Liebe gemachtes Programm. TELE 5 steht für kuratiertes Fernsehen. Und Innovation: Ein Grimmepreis und sechs Nominierungen sprechen für sich!

Viacom International Media Networks GSA: Viacom International Media Networks GSA ist Teil des globalen Medienunternehmens Viacom Inc. und agiert in den deutschsprachigen Märkten Deutschland, Österreich und Schweiz. Mit MTV, Comedy Central, Nickelodeon und anderen bekannten Entertainment-Marken bietet Viacom International Media Networks vielfältige TV- und Onlineangebote für die Zielgruppen Kinder, Familie, Jugendliche und Erwachsene an. Insgesamt erreicht das TV-Angebot von Viacom International Media Networks in Deutschland, Österreich und der Schweiz mehr als 40 Millionen Haushalte. Dazu kommt die starke Entwicklung unserer Marken und unserer Partnerschaften in den Bereichen Consumer Products und Recreation: Unsere Marken sind erlebbar auf Events, als Lizenzprodukte und in Freizeitparks.